OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-700462/2/BP/JB

Datum: Linz, 27. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des S L, vertreten durch S & W Rechtsanwälte, x 112, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 5. September 2018, GZ: BHGMPOL-2018-389673/8-BT, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. September 2018, GZ: BHGMPOL-2018-389673/8-BT, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 10 Abs. 1 lit. a des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 101 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„Sie haben am 26.06.2018, gegen 11:45 Uhr, in B, auf der B 158, Höhe x 52 (x Tankstelle), den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie das Kfz-Kennzeichen ‚x' im öffentlichen Verkehr geführt haben. Die Buchstabenfolge ‚ACAB' ist dabei allgemein bekannt als Abkürzung für ‚All Cops are Bastards'. Ihr Verhalten hat in der Öffentlichkeit einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte gebildet."

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro
„Der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurde der Sachverhalt durch Anzeige der Polizeiinspektion Bad Ischl vom 07.07.2018, GZ: PAD/18/01180350/001/VStV, bekannt. Der Anzeige zu Folge haben Sie 26.06.2018, gegen 11:45 Uhr, in B, auf der B 158, Höhe x 52 (x Tankstelle), den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie das Kfz- Kennzeichen ‚x' im öffentlichen Verkehr geführt haben. Die Buchstabenfolge ‚ACAB' ist dabei allgemein bekannt als Abkürzung für ‚All Cops are Bastards'. Ihr Verhalten hat in der Öffentlichkeit einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte gebildet.
Die Beamten der Streife Bad Ischl I (RI P und VB/S T) haben dies im Zuge des Streifendienstes in eigener dienstlicher Wahrnehmung festgestellt. Das Fahrzeug mit dem Kfz- Kennzeichen ‚x' wurde von Ihnen auf der Gegenfahrbahn von B in Richtung S geführt.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat Sie aufgrund des Sachverhaltes mit Strafverfügung vom 31.07.2018, Zahl: BHGMPOL-2018-389673/3-BT, wegen einer Übertretung des §§ 1 Abs. 1 iVm. 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG zu einer Geldstrafe in Höhe von 200 Euro, im Nichteinbringungsfall 101 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, bestraft.

Mit Schreiben vom 14.08.2018 brachten Sie am 16.08.2018 über die nunmehrige Vertretung, Dr. A S & Mag. K W, Rechtsanwälte, S, einen Einspruch bei der BH Gmunden ein. Diesem Einspruch haben Sie Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten und Salzburg angeschlossen.

Aufgrund des eindeutigen Sachverhaltes war ein weiteres Ermittlungsverfahren nicht mehr erforderlich.
Über diesen Sachverhalt hat die Bezirkshauptmannschaft Gmunden wie folgt erwogen:
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen

Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“; vgl. VwGH vom 18.06.1984, 84/10/0023, mwN.).

Strafbar im Sinne des § 1 Abs 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens steht eindeutig fest, dass Sie am 26.06.2018, gegen 11:45 Uhr, in B, auf der B 158, Höhe x 52 (x Tankstelle), das Kfz-Kennzeichen „x“ im öffentlichen Straßenverkehr geführt haben. Die Beamten der Streife B I (RI P und VB/S T) haben dies im Zuge des Streifendienstes in eigener dienstlicher Wahrnehmung festgestellt. Das Fahrzeug mit dem Kfz- Kennzeichen „x“ wurde dabei von Ihnen auf der Gegenfahrbahn von B in Richtung S geführt. Sie haben dies bis jetzt auch nicht bestritten.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden stellt zu der in Ihrem Kennzeichen enthaltenen Buchstabenkombination ‚ACAB‘ fest, dass diese häufig in Jugendsubkulturen bzw. in der Neonaziszene verwendet wird und für den englischen Satz ‚All Cops Are Bastards‘ (übersetzt: ‚Alle Polizisten sind Bastarde‘) steht. Zudem handelt es sich bei der angeführten Buchstabenkombination um einen gängigen Szenebegriff im Fußballmilieu mit der gleichen Bedeutung. Dies wird durch ganz einfache Recherchen im Internet auch belegt (z. B.: Wikipedia).

Nach ständiger Rechtsprechung des Oö. Landesverwaltungsgerichtes ist dabei eindeutig, dass die Buchstabenkombination ‚ACAB‘ als Beschimpfung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu qualifizieren ist. Dies steht mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht in Einklang und stellt einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten dar, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat - und zwar ungeachtet dessen, ob diese Beschimpfungen gegenüber Organen des Sicherheitsdienstes oder anderen Personen ausgesprochen werden. Es ist das Benehmen des Einzelnen in der öffentlichen Wahrnehmung zu beurteilen, nicht die Auswirkungen auf dieses Benehmens auf Einzelne. Dass das gegenständliche Kennzeichen mit der Buchstabenkombination ‚ACAB‘ dadurch, dass es im öffentlichen Straßenverkehr geführt wurde, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, steht eindeutig fest.

Das objektive Tatbestandselement des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG ist in diesem Einzelfall jedenfalls erfüllt. (vgl. Oö. Landesverwaltungsgericht: LVwG-700162/8/ER vom 22.11.2016, LVwG-700331/9/Sr vom 28.12.2017 usw.)

Das von Ihnen geführte Wunschkennzeichen wurde Ihnen durch die örtlich zuständige Behörde am 26.05.2014 reserviert und in der Folge zugewiesen. Durch eine Änderung des Kraftfahrgesetzes, BGBl. I Nr. 72/2015, die am 09.07.2015 im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist, haben sich Änderungen im Hinblick auf anstößige oder lächerliche Buchstabenkombinationen ergeben. Die Zuweisung eines Kfz-Kennzeichens mit der Buchstabenkombination ‚ACAB' ist seither nicht mehr zulässig. Nach den Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) idgF. dürfen vor dem Inkrafttreten der angeführten Novelle zugewiesene Kennzeichen auch weiterhin an Fahrzeugen geführt werden. In Summe ist somit davon auszugehen, dass Sie dieses Kennzeichen rechtmäßig besitzen.

Die Anstößigkeit der Buchstabenkombination steht für die Behörde aber nicht in Zweifel. Der BH Gmunden ist aufgrund der vorgelegten Entscheidung des LVwG Salzburg vom 24.11.2014 auch bekannt, dass die gegenständliche Buchstabenkombination für Sie ‚AUSTRIA'S COLOURS ARE BEAUTIFUL' bedeuten würde bzw. haben Sie dies im Rahmen eines Verfahrens bei der BH Salzburg-Umgebung zumindest so angegeben. Der BH Gmunden ist jedoch auch bekannt bzw. bewusst, dass es für diese Buchstabenkombination eine Vielzahl von verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten geben kann und Sie natürlich aus Eigenschutz gegenüber der Behörde nicht eine darlegen würden, welche Sie im Rahmen eines Strafverfahrens belasten würde bzw. einer Strafverfolgung aussetzen könnte. Diese angebliche Interpretationsmöglichkeit kann Sie auf der subjektiven Tatseite nicht entschuldigen. Der Umstand, dass die gegenständliche Kombination gemäß der Rechtsprechung jedenfalls als Beschimpfung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu qualifizieren ist, ist Ihnen aufgrund von verschiedenen Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Kärnten und Salzburg sowie allein schon deswegen, da Sie von der BH Gmunden wegen dem gleichen Verhalten bereits mit Strafverfügung vom 06.02.2017, Zahl: BHGMPOL-2017-31760/2-BU, und zuletzt mit Straferkenntnis der BH Gmunden vom 19.06.2018, Zahl: Pol96-23-2018, rechtskräftig wegen Übertretungen des §§ 1 Abs. 1 iVm 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG bestraft wurden, jedenfalls bewusst. Obwohl Ihnen dieser Umstand bekannt ist nehmen Sie es weiterhin in Kauf, dass Sie durch das Führen der Buchstabenkombination „ACAB" auf Ihrem Kfz-Kennzeichen in der Öffentlichkeit weiterhin entsprechende Verhalten zumindest grob fahrlässig setzen. Diese Beleidigung ist jedenfalls unnötig und könnte durch einen gebührenfreien Umtausch auf ein Standardkennzeichen bei der zuständigen Zulassungsbehörde beendet werden. Da keine nachvollziehbaren Schuldausschließungsgründe geltend gemacht bzw. festgestellt wurden, ist auch das subjektive Tatbestandselement erfüllt.

Die Angaben in Ihrem Einspruch können die Verwaltungsübertretung nicht entkräften. Die Behörde verhehlt es nicht auszudrücken, dass Ihre eigenen Angaben wohl nur zum Schutz bzw. zur Rechtfertigung Ihres eigenen Fehlverhaltens dienen. Für die Bezirkshauptmannschaft Gmunden steht zweifelsfrei fest, dass Sie die in der Anzeige umschriebene Verwaltungsübertretung begangen haben.

Aufgrund des oben genannten Ermittlungsergebnisses und der eigenen dienstlichen Wahrnehmungen der Polizeibeamten waren Sie der im Spruch umschriebenen Tat für schuldig zu erkennen.

Ein weiteres Ermittlungsverfahren, wie auch Ihre persönliche Einvernahme, war aufgrund der eindeutigen Aktenlage nicht mehr erforderlich.

(...)

Erschwerend wurde gewertet, dass Sie von der BH Gmunden einschlägig bereits vorbestraft sind (Strafverfügung vom 06.02.2017, Zahl: BHGMPOL-2017-31760/2-BU) sowie die Uneinsichtigkeit. Mildernd konnte berücksichtigt werden, dass Ihnen das Kfz-Kennzeichen aufgrund der damals gültigen Normierungen des KFG 1967 rechtmäßig zugewiesen wurde.

Die verhängte Geldstrafe entspricht dem Unrechts- und Schuldgehalt der begangenen strafbaren Handlung. Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten haben Sie im Verfahren nicht bekannt gegeben. Es wird daher wie angekündigt eine Schätzung vorgenommen und davon ausgegangen, dass Sie ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.400 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten haben.

Im Hinblick auf die Tatumstände erscheint die Verhängung der im Spruch angeführten Geldstrafe unter Hinweis auf den gesetzlichen Strafrahmen (bis 360 Euro) als angemessen. Die verhängte Strafe erscheint ausreichend, um Sie in Zukunft von der Begehung neuerlicher Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den rechtsfreundlich vertretenen Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 11. September 2018, in welcher ua. Nachstehendes ausgeführt wird:
„Ich fechte das dargestellte Straferkenntnis in seinem ganzen Umfang an.

Was die Buchstabenkombination ‚ACAB' angeht, so weise ich darauf hin, dass ich mit dieser Buchstabenkombination keinen Bezug zur Polizei herstellen wollte oder hergestellt habe. Vielmehr weise ich darauf hin, dass ich Anhänger des Fußballvereines ‚A S ' bin. Die Fans der Austria Salzburg treten unter der Buchstabenkombination ‚ACAB' auf, welche ‚Austrias Colours Are Beautiful' bedeutet.

Überdies weise ich nochmals darauf hin, dass ich dieses Kennzeichen mit Zustimmung der zuständigen Behörde verwende. Zu meinem Kennzeichen gibt es sogar bereits eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg und auch des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten, welche ich der Behörde bereits zur Kenntnis gebracht habe. Das gegenständliche Kennzeichen wird also mit ausdrücklicher Zustimmung und Erlaubnis der Behörde verwendet. Allein schon deshalb kann die Verwendung dieses Kennzeichens denkunmöglich eine strafbare Handlung darstellen. Ansonsten müsste man der zuständigen Behörde nämlich unterstellen, als ‚Beteiligte' an einem Verwaltungsstraftatbestand mitgewirkt zu haben.

Zudem kommt noch, dass es sich bei diesem Kennzeichen um eine öffentliche Urkunde handelt, deren Verwendung denkunmöglich eine Straftat darstellen kann. Ich bin sogar verpflichtet das Kennzeichen bei Inbetriebnahme des PKW zu verwenden. Mit der Verwendung des amtlichen Kennzeichens komme ich sohin einer öffentlich-rechtlichen Rechtspflicht nach, welche denkunmöglich eine Strafbarkeit auslösen kann.

Ich stelle daher die
ANTRÄGE:
1./ Meiner Beschwerde Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.
2./ In eventu: Meiner Beschwerde Folge zu geben und die Verwaltungsstrafsache zur Beweisaufnahme und / oder neuerlichen Entscheidung an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden zurückzuverweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 18. September 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

I.4.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal im vorliegenden Fall keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, der relevante Sachverhalt völlig geklärt widerspruchsfrei feststeht und im Übrigen auch kein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Nachdem der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand, konnte eine detaillierte Beweiswürdigung unterbleiben.

III.

III.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 begeht, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung, eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz 1979 sind Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 1 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

III.2. Strafbar im Sinn des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG ist sohin ein Verhalten, das den Anstand verletzt und nicht durch eine andere Verwaltungsstrafnorm oder durch einen gerichtlichen Straftatbestand sanktioniert wird. Nach § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes wird durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl. VwSlg 11.077 A /1983; 13.342 A /1990; VwGH 4.9.1995, 94/10/0166).

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung VfSlg. 10.700/1985 ausgeführt, dass, „ob der Anstand verletzt wird oder nicht, … auch bei einer öffentlichen Äußerung nicht bloß nach ihrem Wortlaut beurteilt werden [kann]. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, mit welchen Äußerungen die in Betracht kommenden Zuhörer den Umständen nach zu rechnen haben. Auch hier gilt, was für den gesamten Bereich des öffentlichen Anstandes charakteristisch ist: dass nämlich die Erfordernisse in jeder Situation andere sind; was in der einen anstößig ist, kann in der anderen ganz natürlich sein. Wer eine - wenn auch öffentliche - Theateraufführung besucht, muss weithin eine Sprache in Kauf nehmen, die er im täglichen Leben grob anstößig finden würde. Andererseits gibt es Gelegenheiten und Anlässe in der Öffentlichkeit, bei denen Formulierungen, die sonst kaum auffallen, als so schwerer Verstoß gegen die Schicklichkeit erscheinen, dass sie auch in einer demokratischen Gesellschaft nicht hingenommen werden müssen. Die berechtigten Erwartungen sind dort und da ganz verschieden. Die Öffentlichkeit ist ferner keine einheitliche Größe. Was tragbar ist, wechselt auch nach der Art des Publikums.“ Dieser Auffassung hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. Oktober 2005, 2003/09/0074, angeschlossen.

Eine Bestrafung wegen Anstandsverletzung ist durch die in § 1 Abs. 1 Oö. PolStG normierte Subsidiaritätsklausel auch dann nicht gehindert, wenn sich die Beleidigung nicht gegen einzelne konkrete Polizeibeamte - womit eine Heranziehung des § 115 StGB ausscheidet -, sondern gegen die Polizei als solches (die als bloßes Hilfsorgan nicht unter den Behördenbegriff des § 116 StGB fällt; vgl. z.B. OGH 21.7.1981, 10 Os 133/80; s *Leukauf/Steininger*, Kommentar zum Strafgesetzbuch[3] 1992 Rz 7 zu § 116 StGB) richtete. (UVS Oberösterreich 21.3.2011, VwSen-301015/2/Gf/Mu)

III.3.1. Im vorliegenden Fall muss vorweg klar festgestellt werden, dass sich der erkennende Richter des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vollinhaltlich den Einschätzungen und Ausführungen der belangten Behörde im Rahmen der Beurteilung des objektiven Sachverhalts betreffend die Wortfolge „ACAB“ anschließt. Diese rechtliche Würdigung wurde in einer Vielzahl von Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bestätigt. Die Parole „A.C.A.B." wird häufig in Jugendsubkulturen bzw. in der Neonaziszene verwendet und steht für den englischen Satz „All Cops Are Bastards“ (ua. LVwG-700059/17/BP/JW).

Wenn der Bf auf eine andere Bedeutung der Buchstabenfolge hinweist, die sich auf die schönen Farben eines Fußballvereins beziehe ist zum Einen darauf hinzuweisen, dass dieser kreative Umdeutungsversuch aus der Fußballszene herrührt, wobei es auch in jenen Fällen schon um die Vermeidung von Strafen wegen Verwaltungsübertretungen ging; zum Anderen kommt es – nach der oben dargestellten Judikatur – darauf an, welche Bedeutung der objektive Betrachter der Buchstabenfolge zumessen würde. Es wäre etwa denkbar, dass ein literarisch gebildeter Fan des romantischen Dichters Heinrich Heine ein Wunschkennzeichen mit der Buchstabenfolge „HH“ wählte; dennoch aber wird wohl kein Zweifel daran bestehen, dass von einer mit den Werten der Demokratie und Rechtstaatlichkeit vertrauten Person dieser Buchstabenfolge eine andere – viel näherliegende und abzulehnende – Aussage zugemessen wird.

Auch in den weiteren Feststellungen zu den Tatbestandselementen des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG ist der belangten Behörde zu folgen und festzuhalten, dass auch etwa die Öffentlichkeit im vorliegenden Fall klar gegeben ist.

III.3.3. Nun wendet der Bf aber ein, dass er nicht nur berechtigt, sondern auch sogar verpflichtet sei, das in Rede stehende Kennzeichen im Straßenverkehr zu verwenden.

Das vom Bf geführte Wunschkennzeichen wurde Ihm durch die örtlich zuständige Behörde am 26. Mai 2014 reserviert und in der Folge zugewiesen. Durch eine Änderung des Kraftfahrgesetzes, BGBl. I Nr. 72/2015, die am 9. Juli 2015 im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, haben sich Änderungen im Hinblick auf

anstößige oder lächerliche Buchstabenkombinationen ergeben. Die Zuweisung eines Kfz-Kennzeichens mit der Buchstabenkombination „ACAB“ ist seither nicht mehr zulässig. Nach den Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) idgF. dürfen vor dem Inkrafttreten der angeführten Novelle zugewiesene Kennzeichen auch weiterhin an Fahrzeugen geführt werden. In Summe ist somit davon auszugehen, dass der Bf dieses Kennzeichen rechtmäßig besitzt.

Gemäß § 6 VStG ist eine Tat nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.

Ein derartiger Rechtfertigungsgrund ist schon auf der Tatbestandsebene zu prüfen. Es ist zwar der belangten Behörde zu folgen, dass der Bf von sich aus auf das ihm – weiterhin zustehende – Wunschkennzeichen verzichten sollte, jedoch lässt sich auf Basis des KFG keine gesetzliche Verpflichtung zu diesem Schritt ableiten. Insofern ist der Bf tatsächlich berechtigt bzw. bei Inbetriebnahme seines KFZ verpflichtet das in Rede stehende Kennzeichen – trotz seines den Anstand verletzenden Inhalts – zu verwenden.

Sohin kann sich der Bf auch erfolgreich auf einen Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 6 VStG berufen.

III.3.3. Der objektive Tatbestand ist somit als nicht erfüllt anzusehen.

III.4. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.5.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.5.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree